

Fristen und Termine

Steuerzahlungstermine im Juni	1
Zahlungstermine für Sozialversicherungsbeiträge	1

Aktuelle Hinweise

Gesetz gegen schädliche Steuerpraktiken	1
Steuerungsbekämpfungsgesetz beschlossen	2
Schädlicher Beteiligungserwerb verfassungswidrig!	3

Unternehmer

Häusliches Arbeitszimmer eines Selbstständigen	4
Wiederkehrende USt-Vorauszahlung	5

Arbeitnehmer

Doppelte Haushaltsführung: Kosten für die Einrichtung	6
Schadensersatz als Arbeitslohn?	6

Vermietung und Verpachtung

Werbungskosten bei verbilligter Vermietung	7
--	---

Sonderausgaben

Sonderausgabenabzug bei fehlender Einwilligung in die elektronische Übermittlung	8
--	---

Sonstiges

Gutachterkosten und Ausschachtungsarbeiten als Handwerkerleistungen	9
---	---

Fristen und Termine

Steuerzahlungstermine im Juni

	Fällig- keit	Zahlungsfrist bei Überweisung
Lohn- /Kirchensteuer	12.0 6.	16.06.*
Umsatzsteuer	12.0 6.	16.06.*
Einkommen- /Kirchensteuer	12.0 6.	16.06.*
Körperschaftsteuer	12.0 6.	16.06.*

* In Bundesländern, in denen der 15.06. KEIN gesetzlicher Feiertag ist, endet die Zahlungsfrist bereits am **15.06.**

Zahlungstermine für Sozialversicherungsbeiträge

	Fällig- keit
Für Juni	28.0 6.

Aktuelle Hinweise

Gesetz gegen schädliche Steuerpraktiken

Ende April hat der Bundestag das „Gesetz gegen schädliche Steuerpraktiken im Zusammenhang mit Rechteüberlassungen“ beschlossen.

Das Gesetz zielt eigentlich darauf ab, die Abzugsmöglichkeit für Lizenzaufwendungen und andere Aufwendungen für Rechteüberlassungen, die beim Empfänger nicht oder nur niedrig besteuert werden, einzuschränken. Durch den neu eingeführten § 4j EStG soll verhindert werden, dass internationale Unternehmen Steueraufkommen in Länder verlagern, die den höchsten steuerlichen Vorteil bieten.

Mit dem Gesetz wurden jedoch auch einkommensteuerrechtliche Änderungen beschlossen, die für eine Vielzahl von Steuerpflichtigen relevant sind.

Anhebung der GWG Grenze und der Wertgrenze zur Bildung eines Sammelpostens

Nach dem Beschluss des Bundestages soll die Grenze der Sofortabschreibung für geringwertige Wirtschaftsgüter von bisher 410 € auf 800 € angehoben werden. Alternativ hierzu haben Steuerpflichtige ein Wahlrecht, für im Wirtschaftsjahr angeschaffte Wirtschaftsgüter einen Sammelposten zu bilden, der in fünf gleichen Jahresbeträgen gewinnmindernd aufzulösen ist. Zukünftig können in den Sammelposten Wirtschaftsgüter aufgenommen werden, deren Wert über 250 € liegt aber 1.000 € nicht übersteigt. Wirtschaftsgüter mit einem Wert von bis zu 250 € sind dann sofortabzugsfähiger Aufwand. Diese Grenze liegt derzeit bei 150 €.

Hinweis:

In inkonsequenter Weise wurde die Grenze, ab der geringwertige Wirtschaftsgüter in ein laufend zu führendes Verzeichnis aufgenommen werden müssen, nicht angepasst. Hier bleibt es dabei, dass GWG, deren Anschaffungskosten 150 € übersteigen, zunächst als geringwertige Wirtschaftsgüter zu aktivieren sind und dann voll abgeschrieben werden müssen und die Buchung nicht sofort auf ein Aufwandskonto erfolgen darf.

Die neuen Wertgrenzen sollen auf alle nach dem 31.12.2017 angeschafften Wirtschaftsgüter angewendet werden.

Steuerfreiheit des INVEST-Zuschusses für Wagniskapital

Nach einer Förderrichtlinie können private Investoren, die sich an jungen innovativen Unternehmen, sog. Start-Ups beteiligen, einen Zuschuss zu dem von ihnen eingesetzten Wagniskapital erhalten. Hier soll der Höchstbetrag für die Steuerfreiheit des Zuschusses erhöht werden. Dieser soll zukünftig 20 % der Anschaffungskosten der Beteiligung, höchstens jedoch 100.000 € betragen. Derzeit ist die Steuerfreiheit auf 50.000 € begrenzt.

Steuerfreiheit von Sanierungsgewinnen

Wie wir bereits berichteten, hatte der BFH mit Beschluss vom 28.02.2016 geurteilt, dass der Sanierungserlass der Finanzverwaltung gegen den Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung verstößt. Auf dieses Urteil reagiert die Bundesregierung nun mit einer gesetzlichen Regelung. Zukünftig sollen Sanierungsgewinne von Gesetzes wegen von der Steuer befreit werden.

Als Sanierungsgewinn bezeichnet man Betriebsvermögensmehrungen, die dadurch entstehen, dass Gläubiger mit dem Ziel, den Schuldner zu sanieren, diesem Verbindlichkeiten erlassen. Die Steuerbefreiung soll auf das Veröffentlichungsdatum des BFH-Beschlusses zum 08.02.2017 zurück wirken.

Hinweis:

Am Tag der Beschlussverkündung der Bundesregierung hat die Finanzverwaltung zudem ein Schreiben veröffentlicht, wonach für Steuerfälle, in denen der Schuldnerlass bis zum 08.02. 2017 ausgesprochen wurde oder in denen bis zu diesem Stichtag eine verbindliche Auskunft erteilt wurde, der Sanierungserlass weiter anzuwenden ist. Somit sollte eine lückenlose Steuerfreistellung von Sanierungsgewinnen gegeben sein. Das Inkrafttreten der Regelung hängt jedoch davon ab, dass die EU-Kommission hierin keine schädliche Beihilfe sieht, da die Regelung als staatliche Subvention einzustufen ist.

Im Übrigen bedarf das Gesetz noch der Zustimmung des Bundesrates. Weitere Änderungen sind daher nicht ausgeschlossen.

Quelle: Beschlussempfehlung und Bericht des Finanzausschusses vom 26. April 2017, BT-Drs. 18/12128, www.bundestag.de

Steuerumgebungsbekämpfungsgesetz beschlossen

Am gleichen Tag, an dem das Gesetz gegen schädliche Steuerpraktiken beschlossen wurde, hat der Bundestag auch das

Steuerumgebungsbekämpfungsgesetz beschlossen.

Mit dem Gesetz reagiert die Bundesregierung auf die Veröffentlichung der sogenannten Panama-Papers, durch die Steuerumgebungsmöglichkeiten mittels der Gründung und Nutzung von Briefkastenfirmen im Ausland aufgedeckt wurden.

Mit dem Gesetz sollen Steuerpflichtige verpflichtet werden, Geschäftsbeziehungen zu Personengesellschaften, Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen in Drittstaaten, die sie unmittelbar oder mittelbar beherrschen oder bestimmen können, anzuzeigen. Weiter sollen Finanzinstitute von ihnen hergestellte oder vermittelte Geschäftsbeziehungen zu Drittstaatengesellschaften anzeigen müssen. In diesem Zuge soll das steuerliche Bankgeheimnis aufgehoben werden. Weiter soll das automatisierte Kontenabrufverfahren für Besteuerungszwecke erweitert werden.

Auch mit dem Steuerumgebungsbekämpfungsgesetz wurden zudem zahlreiche Gesetzesänderungen beschlossen, die mit dem eigentlichem Gesetzeszweck nichts zu tun haben.

Nennenswert ist hier die Einführung eines einseitigen Antrags auf Steuerklassenwechsel und die Steuerpflicht für Abfindungszahlungen an einen weichendenden Erbprätendenten. Abfindungszahlungen, die ein Erwerber an eine Person leistet, die zu Recht oder zu Unrecht behauptet, Erbe oder Miterbe zu sein, konnten aufgrund von Rechtsprechung als Nachlassverbindlichkeiten beim Erwerber abgezogen werden. Gleichzeitig war die Zahlung beim Erbprätendenten nicht steuerbar. Diese Lücke soll mit dem Gesetz nun geschlossen werden.

Weiter wurde beschlossen, dass ein Antrag auf Kindergeld zukünftig nur noch rückwirkend für 6 Monate gestellt werden kann.

Hinweis:

Das Gesetz bedarf noch der Zustimmung durch den Bundesrat

Schädlicher Beteiligungserwerb verfassungswidrig!

Die Regelung im Körperschaftsteuergesetz, wonach der Verlustvortrag einer Kapitalgesellschaft anteilig wegfällt, wenn innerhalb von fünf Jahren mehr als 25 % und bis zu 50 % der Anteile übertragen werden (schädlicher Beteiligungserwerb), ist mit dem allgemeinen Gleichheitssatz unvereinbar. Dies hat der Zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts entschieden.

Es fehle ein sachlich einleuchtender Grund für die Ungleichbehandlung von Kapitalgesellschaften bei der Bestimmung ihrer steuerpflichtigen Einkünfte im Fall eines sogenannten schädlichen Beteiligungserwerbs.

Geklagt hatte eine in 2006 gegründete Kapitalgesellschaft mit zwei Gesellschaftern. Die Geschäftsjahre 2006 und 2007 schloss die Gesellschaft jeweils mit einem Verlust ab. Der festgestellte Verlustvortrag zur Körperschaftsteuer zum 31. Dezember 2007 betrug 594.769 €. Im Jahr 2008 erwirtschaftete die Gesellschaft einen Gewinn. Noch vor Ende dieses Jahres übertrug ein Gesellschafter seinen Anteil an einen Dritten. Daraufhin kürzte das Finanzamt bei der Körperschaftsteueranmeldung der Gesellschaft für 2008 die zum 31. Dezember 2007 verbleibenden Verluste um den prozentual auf diesen Gesellschafter entfallenden Anteil. Mit der nach erfolglosem Einspruchsverfahren beim Finanzgericht Hamburg erhobenen Klage berief sich die Gesellschaft auf die Verfassungswidrigkeit der Regelung zum schädlichen Beteiligungserwerb - Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz.

Die Richter in Karlsruhe führten aus, dass das Ziel der Bekämpfung unerwünschter Steuergestaltungen, hier das Handeln mit vortragsfähigen Verlusten (sogenannter Mantelkauf), eine Ungleichbehandlung rechtfertigen könne. Allerdings seien die

Grenzen zulässiger Typisierung überschritten, wenn zur Erfassung solcher Gestaltungen allein an die Übertragung eines Anteils von mehr als 25 % angeknüpft werde. Dieser Umstand indiziere für sich genommen nicht eine missbräuchliche Gestaltung, weil es für die Übertragung einer derartigen Beteiligung an einer Verlustgesellschaft vielfältige andere Gründe geben können.

Hinweis:

Das Bundesverfassungsgericht hat dem Gesetzgeber bis zum 31. Dezember 2018 rückwirkend für die Zeit vom 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2015 aufgetragen, den festgestellten Verfassungsverstoß zu beseitigen.

Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, ist die Regelung rückwirkend seit ihrem Inkrafttreten zum 1. Januar 2008 nicht mehr anwendbar.

Rückwirkend zum 1. Januar 2016 hatte der Gesetzgeber ohnehin eine neue Regelung im Körperschaftsteuergesetz geschaffen, wonach die Folgen eines schädlichen Beteiligungserwerbes auf Antrag dann nicht eintreten, wenn die Gesellschaft seit ihrer Gründung oder zumindest seit drei Jahren ausschließlich denselben Geschäftsbetrieb unterhält. Wird der Antrag gestellt und die Voraussetzungen liegen vor, können die sog. fortführungsgebundenen Verluste solange genutzt werden, bis diese vollständig verrechnet sind oder ein schädliches Ereignis, wie die Einstellung des Geschäftsbetriebes, eintritt. Ob der Gesetzgeber mit der Einführung der Regelung zum 1. Januar 2016 die Verfassungswidrigkeit des schädlichen Beteiligungserwerbes beseitigt hat, wurde vom Bundesverfassungsgericht offen gelassen, da dies einer gesonderten Prüfung bedürfe.

Es bleibt abzuwarten, wie der Gesetzgeber auf das Urteil reagieren wird. Möglich ist, dass er die Neuregelung zur körperschaftsteuerlichen Verlustverrechnung ab 2016 für verfassungskonform erachtet und die Neuregelung auf den 1. Januar 2008 rückdatiert. Zu beachten ist, dass die Neureg-

lung allerdings auch mit vielen Fallstricken versehen ist, die zu einem Untergang des Verlustvortrages führen können.

Quelle: Pressemitteilung des Bundesverfassungsgerichtes
Nr. 34/2017 vom 12. Mai 2017,
www.bundesverfassungsgericht.de

Unternehmer

Häusliches Arbeitszimmer eines Selbstständigen

Ein selbstständiger Logopäde war in den Jahren 2010 bis 2012 in zwei Praxen in angemieteten Räumen tätig und beschäftigte vier Angestellte. Im Rahmen seiner Einkommensteuererklärungen machte er Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer (300 € bis 900 € pro Jahr) geltend. Das Finanzamt lehnte die Anerkennung der Aufwendungen als Betriebsausgaben ab, da es der Auffassung war, dem Steuerpflichtigen habe in seinen Praxisräumen ein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung gestanden.

Der Steuerpflichtige machte dagegen geltend, in den Praxen befänden sich ausschließlich durch die Angestellten genutzte Behandlungsräume. Zwar seien diese auch mit Tischen, Computern und teilweise mit Aktenschränken ausgestattet. Diese stünden ihm jedoch nicht zur konkreten Erledigung aller betrieblichen und beruflichen Schreibtisch Tätigkeiten zur Verfügung. Während der laufenden Behandlungen seien dort keine Verwaltungsarbeiten möglich. Andernfalls seien vertrauliche Daten dem Zugriff der Mitarbeiter ausgesetzt. Auch sei es nicht zumutbar, die erforderlichen Büroarbeiten immer nach Dienstschluss durchzuführen, zumal etwa bei taggenauen Patientenabrechnungen diese auch während der Praxisöffnungszeiten verrichtet werden müssten. Das Finanzgericht folgte diesen Gründen und gab der Klage statt.

Der BFH führte aus, die Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer seien nur abziehbar, wenn für die betriebliche/berufliche Tätigkeit kein anderer Ar-

beitsplatz zur Verfügung stehe. Der Abzug sei grundsätzlich auf 1.250 € begrenzt. Die Begrenzung gelte nicht, wenn das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung bilde.

Ein „anderer Arbeitsplatz“ sei grundsätzlich jeder Arbeitsplatz, der zur Erledigung büromäßiger Arbeiten geeignet sei - auch wenn dieser mit weiteren Personen geteilt werde. Der „andere Arbeitsplatz“ stehe aber nur dann auch zur Verfügung, wenn ihn der Steuerpflichtige in dem konkret erforderlichen Umfang und in der konkret erforderlichen Art und Weise tatsächlich nutzen könne, so dass er auf das häusliche Arbeitszimmer nicht angewiesen sei. Anhaltspunkte für die Nutzbarkeit im konkreten Einzelfall können sich nach der BFH-Rechtsprechung sowohl aus der Beschaffenheit des Arbeitsplatzes selbst (Größe, Lage, Ausstattung etc.) als auch aus den Rahmenbedingungen der Nutzung (Ausgestaltung der Nutzung, Verfügbarkeit des Arbeitsplatzes und Zugang zu dem betreffenden Gebäude etc.) ergeben. Hiervon ausgehend gab auch der BFH dem Steuerpflichtigen Recht. Wegen der Nutzung der Praxisräume durch die Angestellten und der Vertraulichkeit der Unterlagen waren die Praxisräume für den Steuerpflichtigen nur eingeschränkt nutzbar. Aufgrund der Größe der Räume und des offenen Praxiskonzepts war es für ihn auch nicht zumutbar, einen weiteren Arbeitsplatz oder einen Raum zur ausschließlichen Nutzung für Büro- und Verwaltungstätigkeiten zu Lasten von Behandlungsmöglichkeiten einzurichten.

Hinweis:

Der BFH weist ausdrücklich darauf hin, dass bei einem Selbstständigen nicht allein aus dem Vorhandensein eines Schreibtischplatzes in einem Praxisraum zwingend die Schlussfolgerung gezogen werden kann, dass ihm dieser Arbeitsplatz für alle Aufgabenbereiche seiner Erwerbstätigkeit zur Verfügung steht. Auch wenn ein Selbstständiger - anders als ein Arbeitnehmer - grundsätzlich Einfluss auf die

Arbeitsplatz-gestaltung in seinen Betriebs-räumen hat, ist auf die konkreten Umstände des Einzelfalls abzustellen.

Quelle: BFH-Urteil vom 22. Februar 2017, III R 9/16, NWB Dok-ID: TAAAG-42960

Wiederkehrende USt-Vorauszahlung

Eine Steuerpflichtige erzielte Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit und ermittelte ihren Gewinn durch Einnahme-Überschuss-Rechnung. Aufgrund einer Dauerfristverlängerung reichte sie die Umsatzsteuervoranmeldung für November 2014 am 6. Januar 2015 ein und wies den sich daraus ergebenden Betrag am 9. Januar 2015 zur Zahlung an. Die Umsatzsteuervorauszahlung für den Monat November 2014 brachte sie in ihrer Steuererklärung für 2014 in Abzug. Das Finanzamt berücksichtigte die Zahlung nicht. Es begründete dies damit, dass als kurze Zeit ein Zeitraum von 10 Tagen gelte. Voraussetzung sei aber, dass die Zahlungen innerhalb dieses Zeitraums fällig und gezahlt seien. Die Umsatzsteuervorauszahlung sei aber erst am 12. Januar 2015 fällig gewesen, da der 10. Januar 2015 ein Samstag gewesen sei.

Die Klage der Steuerpflichtigen vor dem Sächsischen Finanzgericht hatte Erfolg. Bei Einnahme-Überschuss-Rechnern seien Ausgaben zwar grundsätzlich für das Kalenderjahr anzusetzen, in dem sie geleistet worden seien. Regelmäßig wiederkehrende Ausgaben, die kurze Zeit vor Beginn oder nach Beendigung des Kalenderjahres anfielen, zu dem sie wirtschaftlich gehörten, gelten allerdings als in diesem Kalenderjahr abgeflossen. Der verwendete Begriff „kurze Zeit“ umfasse einen Zeitraum von höchstens zehn Tagen. Nach der BFH-Rechtsprechung komme es für die Berücksichtigung der Zahlung im Vorjahr zunächst nicht auf die Fälligkeit an, sondern allein auf den Abfluss der Zahlung innerhalb des Zehn-Tage-Zeitraums. Die Zurechnung setze jedoch voraus, dass die Forderung selbst kurze Zeit vor Beginn oder kurze Zeit nach Beendigung des Ka-

lenderjahres, d.h. innerhalb des Zehn-Tage-Zeitraums, fällig geworden sei. Sofern der letzte Tag der Frist auf einen Sonn- oder Feiertag falle, trete nach der Abgabenordnung (AO) an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag.

Im vorliegenden Fall sei die Zahlung innerhalb des Zehn-Tage-Zeitraums – hier am 9. Januar 2015 – bewirkt worden, wegen der Regelung der AO aber erst danach fällig geworden. Nach Auffassung des Finanzgerichtes dürfe die Ausnahmeregelung der AO aber nicht dazu führen, dass der Grundsatz der wirtschaftlichen Zurechnung keine Anwendung finde, weil die Fälligkeit erst am 11. oder 12. Januar eintrete. Hinsichtlich der Fälligkeit der bewirkten Zahlung seien daher die Regelungen zu den wiederkehrenden Leistungen auch dann anzuwenden, wenn der kurze Zeitraum von zehn Tagen wegen der Regelung der AO in einigen Jahren elf oder zwölf Tage betrage, wenn die zu erbringende Leistung innerhalb des Zehn-Tage-Zeitraums erfolgt sei.

Hinweis:

Der Steuerpflichtige hat keinen Einfluss darauf, auf welchen Wochentag der 10. Januar fällt. Von diesem Umstand kann es damit nicht abhängen, ob einmal eine Zurechnung zum Vorjahr erfolgt und in anderen Jahren nicht. Zu diesem von der Auffassung der Finanzverwaltung abweichendem Ergebnis ist auch das Thüringer Finanzgericht im Jahr 2016 gekommen. Gegen beide Urteile wurde Revision eingelegt. Es bleibt zu hoffen, dass der BFH die Urteile bestätigt. Das von der Verwaltung aufgestellte Erfordernis, neben dem Tag des Zahlungsabflusses auch noch den Tag der Fälligkeit zu prüfen, stellt eine unnötige Bürokratisierung der Regelung dar.

Quelle: Sächsisches FG, Urteil vom 30. November 2016, 2 K 1277/16, Revision eingelegt (Az. des BFH: III R 1/17), EFG 2017 S. 227

Arbeitnehmer

Doppelte Haushaltsführung: Kosten für die Einrichtung

Ein Steuerpflichtiger unterhielt im Jahr 2014 ab dem 1. Mai neben seinem eigenen Hausstand (Lebensmittelpunkt) eine Wohnung am Ort seiner ersten Tätigkeitsstätte. Mit seiner Einkommensteuererklärung begehrte er den Abzug von notwendigen Mehraufwendungen für eine beruflich veranlasste doppelte Haushaltsführung (Miete zuzüglich Nebenkosten, Aufwendungen für Möbel und Einrichtungsgegenstände). Das Finanzamt berücksichtigte die Aufwendungen nur insoweit, als sie den Betrag von 1.000 € pro Monat nicht überstiegen.

Der Steuerpflichtige war dagegen der Auffassung, dass die Aufwendungen für die Anschaffung von Einrichtungsgegenständen im Rahmen der doppelten Haushaltsführung nicht zu den auf 1.000 € im Monat begrenzten Unterkunftskosten gehörten, sondern als sonstige Aufwendungen wegen einer doppelten Haushaltsführung zu erfassen seien.

Das Finanzgericht Düsseldorf gab der Klage statt. Notwendige Mehraufwendungen wegen einer beruflich veranlassten doppelten Haushaltsführung seien Werbungskosten. Zu den notwendigen Mehraufwendungen würden u.a. insbesondere Kosten für die Unterkunft am Beschäftigungsort sowie sonstige notwendige Mehraufwendungen zählen. Nach ständiger BFH-Rechtsprechung zählten zu den sonstigen Kosten auch Anschaffungskosten für die erforderliche Wohnungseinrichtung, soweit sie nicht überhöht seien. Daran habe sich auch nach der Änderung durch das neue Reisekostenrecht ab 2014 nichts geändert. Dem Wortlaut des Gesetzes lasse sich keine Begrenzung des Abzugs von Aufwendungen für Einrichtungsgegenstände und notwendigen Hausrat entnehmen. Eine solche ergebe sich auch nicht aus anderen Erwägungen. Gesetzgeberisches Ziel der Neuregelung sei es, nur die Kosten für die

Unterkunft auf 1.000 € monatlich zu begrenzen, nicht hingegen sonstige notwendige Aufwendungen.

Hinweis:

Das Finanzamt vertrat im Entscheidungsfall die Meinung, dass auch die Aufwendungen für Einrichtungsgegenstände und Hausrat vom Höchstbetrag erfasst werden und stützte sich dabei auf die im BMF-Schreiben vom 24. Oktober 2014 vertretene Ansicht der Finanzverwaltung. Das Finanzgericht Düsseldorf wich mit seinem Urteil von dieser Rechtsauffassung ab und hat die Revision zum Bundesfinanzhof wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen.

Quelle: FG Düsseldorf, Urteil vom 14. März 2017, 13 K 1216/16 E, Revision zugelassen, NWB Dok-ID: UAAAG-43842

Schadensersatz als Arbeitslohn?

Einem Steuerpflichtigen stand ein Dienstwagen nebst Fahrer auch für private Fahrten einschließlich der Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zur Verfügung. Für die Jahre 2002 bis 2005 musste er mangels eines ordnungsgemäßen Fahrtenbuchs Einkommensteuer nachzahlen. Der Steuerpflichtige war der Auffassung, die Arbeitgeberin treffe ein Verschulden an der höheren Steuerfestsetzung, da sie ihrer Überwachungspflicht hinsichtlich der Führung der Fahrtenbücher nicht nachgekommen sei, und meldete den Vorgang der Haftpflichtversicherung der Arbeitgeberin. Die von der Arbeitgeberin eingeholten juristischen Stellungnahmen ergaben ein überwiegendes Verschulden der Arbeitgeberin und empfahlen eine Zahlung von 50.000 €. Im Rahmen eines Vergleichs zahlte die Versicherung diesen Betrag an den Steuerpflichtigen. Das Finanzamt sah in der Zahlung steuerpflichtigen Arbeitslohn. Außerdem handele es sich bei dem Verzicht der Arbeitgeberin auf Ersatz der Reparaturkosten wegen einer Falschbetankung des Dienstwagens (Benzin statt Diesel) um eine Einnahme des Arbeitnehmers.

Das Finanzgericht gab der Klage des Steuerpflichtigen teilweise statt. Allein der Umstand, dass eine Leistung des Arbeitgebers tatsächlich oder rechtlich im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis stehe, reiche zur Bejahung des Tatbestandsmerkmals „für eine Beschäftigung“ nicht aus. Voraussetzung für die Annahme von Arbeitslohn sei, dass die Zahlung „für“ die Arbeitsleistung des Arbeitnehmers erfolge.

Das Finanzgericht sah es nicht als erwiesen an, dass dem Steuerpflichtigen die Zahlung der Versicherung letztendlich im abgekürzten Zahlungsweg als Zahlung der Arbeitgeberin für das Zurverfügungstellen seiner individuellen Arbeitskraft zugeflossen sei. Arbeitgeberin und Arbeitnehmer seien aufgrund des eingeholten Gutachtens davon ausgegangen, dass ein Schadensersatzanspruch wegen einer schuldhaften Pflichtverletzung der Arbeitgeberin bestanden habe. Dabei könne dahingestellt bleiben, ob die Arbeitgeberin tatsächlich zivilrechtlich zum Schadensersatz gegenüber dem Steuerpflichtigen verpflichtet war.

Im Übrigen wies das Finanzgericht die Klage ab. Die Arbeitgeberin habe auf die Geltendmachung des bestehenden Schadensersatzanspruchs wegen falscher Betankung des Dienstwagens verzichtet. Ein durch das Dienstverhältnis veranlasster Verzicht des Arbeitgebers auf eine realisierbare Schadenersatzforderung gegenüber seinem Arbeitnehmer führe nach ständiger BFH-Rechtsprechung als sog. geldwerter Vorteil bei Letzterem grundsätzlich zu Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit.

Hinweis:

Mit Urteil vom 21. März 2017 hat das Finanzgericht Rheinland-Pfalz entschieden, dass eine Schadensersatzzahlung des Arbeitgebers zum Ausgleich eines immateriellen Schadens (Diskriminierung wegen einer Behinderung) auch dann nicht steuerbar (also kein Arbeitslohn) ist, wenn der Arbeitgeber die behauptete Benachteiligung bestritten und sich lediglich in einem

gerichtlichen Vergleich zur Zahlung bereit erklärt hat. Dort hatte eine Einzelhandelskauffrau nur wenige Wochen nach Feststellung einer 30%igen Behinderung die ordentliche Kündigung „aus personenbedingten Gründen“ von ihrem Arbeitgeber erhalten. Vor dem Arbeitsgericht schlossen die Einzelhandelskauffrau und ihr Arbeitgeber sodann einen Vergleich, in dem „eine Entschädigung gem. § 15 AGG“ i.H.v. 10.000 € vereinbart und das Arbeitsverhältnis einvernehmlich beendet wurde. Das Finanzamt sah in der Zahlung steuerpflichtigen Arbeitslohn. Das Finanzgericht folgte dem nicht. Bei der Zahlung habe es sich nicht um einen Ersatz für entstandene materielle Schäden (z.B. entgehenden Arbeitslohn) gehandelt, sondern um den Ausgleich immaterieller (z.B. wegen Mobbings, Diskriminierung oder sexueller Belästigung). Solche Einnahmen hätten keinen Lohncharakter und seien daher steuerfrei.

Quelle: FG Köln, Urteil vom 29. Oktober 2015, 15 K 1581/11, Revision eingelegt (Az. des BFH: VI R 34/16), EFG 2017 S. 196

Vermietung und Verpachtung

Werbungskosten bei verbilligter Vermietung

Ein Steuerpflichtiger erbte eine Wohnung von seiner Mutter und renovierte diese zusammen mit seinem Sohn. Im Anschluss an die Renovierung vermietete er die Wohnung verbilligt an seinen Sohn. Das Finanzamt errechnete ein Verhältnis von verbilligter zu ortsüblicher Miete in Höhe von 53,69 %. Die Renovierungskosten, die unstreitig als vorab entstandene Werbungskosten zu qualifizieren waren, erkannte das Finanzamt dementsprechend nur in Höhe von 53,69 % an. Hiergegen klagte der Steuerpflichtige und begehrte die Anerkennung der vorab entstandenen Werbungskosten in voller Höhe. Er begründete dies damit, dass er zum Zeitpunkt der Renovierungsarbeiten noch ge-

plant hatte, die Wohnung vollentgeltlich und nicht verbilligt zu vermieten.

Das Finanzgericht Nürnberg bestätigte jedoch das Finanzamt. Zur Urteilsbegründung führten die Richter aus: Wer seine Wohnung verbilligt überlasse, verzichte bewusst auf Einnahmen. Das im Steuerrecht gültige Nettoprinzip gebiete, Werbungskosten nur insoweit anzuerkennen als sie mit der entgeltlichen Vermietung in Verbindung stehen. Das Finanzgericht sah es im vorliegenden Fall als entscheidend an, dass der Steuerpflichtige nicht glaubhaft nachweisen konnte, dass er im Zeitpunkt der Renovierungsarbeiten geplant hatte, die Wohnung vollentgeltlich zu vermieten. Die Einkünfteerzielungsabsicht als innere Tatsache, die sich nur in der Vorstellung des Menschen abspiele, könne nur anhand äußerlicher Merkmale beurteilt werden. Der Steuerpflichtige habe seine Absicht nicht nachweisen können.

Hinweis:

Für die Praxis sollten Steuerpflichtige darauf achten, die Einkünfteerzielungsabsicht nachweisen zu können, beispielsweise durch Wohnungsinserate in der Zeitung, Beauftragung eines Maklers oder tatsächliche Nachweise über durchgeführte Wohnungsbesichtigungen.

Die Aufteilung der Nutzungsüberlassung in einen entgeltlichen und einen unentgeltlichen Teil lässt sich zudem dadurch vermeiden, dass man einen Mietzins vereinbart, der mindestens 66 % der ortsüblichen Miete beträgt. In diesem Fall liegt von Gesetzes wegen eine vollentgeltliche Vermietung vor und die Werbungskosten können in vollem Umfang abgezogen werden.

Quelle: Urteil des FG Nürnberg vom 27. Januar 2017 4 K 764/16, LEXinform Nr.: 5019865

Sonderausgaben

Sonderausgabenabzug bei fehlender Einwilligung in die elektronische Übermittlung

Ein als Beamter privat krankenversicherter Steuerpflichtiger zahlte Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung in Höhe von 2.700 €. Der Übermittlung der Beitragshöhe an eine zentrale Stelle - wie im Einkommensteuergesetz vorgesehen - hatte der Steuerpflichtige - im Gegensatz zu seiner Ehefrau - widersprochen. Die Ehefrau war gesetzlich versichert und leistete im Streitjahr Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge in Höhe von 3.300 €. Weiter hatten die Eheleute Beiträge für die Arbeitslosenversicherung und Haftpflichtversicherung in Höhe von rund 800 € gezahlt. Das Finanzamt berücksichtigte die Vorsorgeaufwendungen als Sonderausgaben lediglich in Höhe des doppelten Pauschbetrages von insgesamt 3.800 €. Zu einem vollständigen Abzug der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung kam es nicht, weil die Aufwendungen des Ehemanns aufgrund der fehlenden Einwilligung in die Datenübermittlung nicht berücksichtigt wurden.

Vor dem Finanzgericht machte der Steuerpflichtige verfassungsrechtliche Bedenken gegen die einkommensteuerrechtlichen Regelungen geltend. So verstoße es gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz, dass bei fehlender Einwilligung in die Datenübermittlung die Vorsorgebeiträge nicht auch bei Vorlage einer Bescheinigung auf Papier voll abzugsfähig seien. Durch den faktischen Zwang zur Einwilligung in die Datenübermittlung sei sein Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung verletzt.

Das Finanzgericht stellte zunächst fest, dass das Finanzamt den Sonderausgabenabzug im Einklang mit dem Wortlaut der einkommensteuerrechtlichen Regelungen vorgenommen habe. Die verfassungsrechtlichen Bedenken teilten die Richter nicht. Der BFH habe bereits mit einem Grundsatzurteil entschieden, dass die Datenspeicherung und -mitteilung nicht gegen Verfassungsrecht verstoße. Der vom

Steuerpflichtigen beanstandete Wortlaut der Vorschrift zwingt ihn nicht zur Datenpreisgabe, sondern regelt nur die Folgen der fehlenden Einwilligung in die Datenübertragung. Mit der Einwilligung in die elektronische Übertragung offenbart er nicht mehr als er es auch freiwillig durch die per ELSTER eingereichte Steuererklärung tue. Ziel der Datenerhebung, -speicherung und -weiterleitung sei, durch die effektive Festsetzung und Erhebung von Steuern für Belastungsgleichheit zu sorgen.

Hinweis:

In dem genannten Grundsatzurteil vom 18. Januar 2012 hat der BFH entschieden, dass die Zuteilung der Steueridentifikationsnummer und die dazu erfolgte Datenspeicherung mit dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung und sonstigem Verfassungsrecht vereinbar sind.

Quelle: FG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 17. November 2016, 13 K 13119/15, rechtskräftig, EFG 2017 S. 207

Sonstiges

Gutachterkosten und Ausschachtungsarbeiten als Handwerkerleistungen

Im Haus eines Steuerpflichtigen, kam es aufgrund eines nicht ordnungsgemäß abgedichteten Kellers zu einem erheblichen Feuchtigkeitsschaden durch eindringendes Niederschlags- und Grundwasser. Zur Feststellung der genauen Ursache und des genauen Umfangs des Schadens ließ der Steuerpflichtige Ausschachtungsarbeiten an der Außenwand durchführen und anschließend ein Schadensgutachten anfertigen. In seiner Einkommensteuererklärung begehrte er die Anerkennung dieser Kosten als begünstigte Handwerkerleistungen. Das Finanzamt versagte den Abzug dieser Kosten. Das Sächsische Finanzgericht entschied den Fall nun wie folgt:

Die Kosten für das Gutachten sind nicht als steuerbegünstigte Handwerkerleistung

zu berücksichtigen. Der Gutachter war im vorliegenden Fall Ingenieur und kein Handwerker. Bei den Dienstleistungen eines Ingenieurs stehe die geistige Leistung im Vordergrund und nicht eine manuelle handwerkliche Tätigkeit. Bei der Erstellung des Gutachtens handele es sich daher bereits dem Grunde nach nicht um eine Handwerkerleistung. Darüber hinaus werde die Leistung zum Großteil in den geschäftlichen Räumen des Gutachters und nicht – wie im Gesetz gefordert – im Haushalt des Steuerpflichtigen erbracht. Die Kosten für die Ausschachtungsarbeiten hingegen sind als Handwerkerleistung begünstigt. Die Leistungen würden von einem Handwerker und zudem im Haushalt des Steuerpflichtigen erbracht. Sie stünden auch nicht in so einem engen Zusammenhang zur Gutachterleistung, dass sie nicht gesondert zu beurteilen wären. Dies ergebe sich bereits daraus, dass die Ausschachtungsleistung von einem anderen Unternehmer als die Gutachterleistung erbracht und gesondert abgerechnet wurde. Die Kosten seien jedoch um einen etwaigen Schadenersatz von dritter Seite zu kürzen. Dies gelte auch für den Fall, dass der Schadenersatz in einem späteren Veranlagungszeitraum gezahlt werde.

Quelle: Sächsisches Finanzgericht, Urteil vom 8. November 2016, 3 K 218/16, rechtskräftig,